

Landratsamt Roth, 91152 Roth

gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Spalt
Herrengasse 10
91174 Spalt

Datum 24.06.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/003020
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Hopfenhallenareal“ über eine Reinigungsanlage und eine Rückhaltung auf Fl.Nr. 53, Gmkg. Spalt, in den verrohrten Hatzelbach (Gew. III. Ord.) durch die Stadt Spalt, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Vordruck „Empfangsbekenntnis“
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

BESCHEID:

1. Antragsteller

Antragsteller ist die Stadt Spalt als Betreiber der Niederschlagswasserentwässerung.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Hatzelbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von den Dach-, Hof- und Parkflächen des neu zu errichtenden Quartiers.

Demnach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 53, Gmkg. Spalt in den Hatzelbach eingeleitet.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Plan des Ingenieurbüros Klos vom 14.08.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht
- 5 Anhänge zum Erläuterungsbericht
 - Flächenermittlung nach DWA-A 102
 - Berechnung der Behandlung nach DWA-A 102
 - Flächenermittlung nach DWA-M 153, DWA-A 117 und DWA-A 118
 - Ermittlung Rückhaltevolumen nach DWA-A 117
 - Berechnung Drosselabfluss
- Übersichtslageplan M = 1:2.500
- Lageplan M = 1:1.000
- Lageplan mit Einzugsgebietsflächen M = 1:250
- Kanallängsschnitte M = 1:500 / 50

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 10.06.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 24.06.2026 versehen.

Bei dem zu entwässernden Grundstück handelt es sich um eine innerstädtische Entwicklungsmaßnahme der Stadt Spalt auf einem ehemals gewerblich genutzten Gelände. Es soll ein gemischtes Quartier mit Gewerbe, Gastronomie und Wohnen entstehen, welches als „Hopfenhallenareal“ bezeichnet wird. Das Niederschlagswasser von den Park- und Verkehrsflächen wird gesammelt und über eine Reinigungsanlage Fa. REHAU Typ SediClean Typ C in weiterführende Oberflächenwasserkanäle abgeleitet. In diese werden die Niederschlagswässer von den Dachflächen und den Fußgängerbereichen mit abgeleitet und einem unterirdischen Rückhaltebauwerk mit einem Rückhaltevolumen von 43 m³ zugeführt. Aus diesem wird das Niederschlagswasser auf 40 l/s gedrosselt bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 53, Gmkg. Spalt in den verrohrten Hazelbach eingeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 53 l/s dem Gewässer zugeführt. Beim Überschreiten des Bemessungsregens können größere Wassermengen in den Hazelbach abgeleitet werden. Dazu sind zwei Notüberläufe vorgesehen. In der Ableitung der Dachwässer ist ein separates unterirdisches Speicherbauwerk mit einem Volumen von 20 m³ zum Betrieb der Brunnenanlage und ein zusätzliches Speichervolumen von 12 m³ im unterirdischen Rückhaltebauwerk zur Pflanzenbewässerung vorgesehen.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Zulässige Abflüsse und Retentionsvolumen

Beim Bemessungsregen ergeben sich folgende Einleitungsmengen in das Grundwasser:

Lage Einleitungsstelle	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	Jährlichkeit der Bemessung; erforderliches Beckenvolumen
Fl.Nr. 53, Gmkg. Spalt	40	n = 0,2; 47 m ³

Beim Überschreiten des Bemessungsregens erfolgt eine Ableitung von Niederschlagswasser über zwei Notentlastungen in den verrohrten Hatzelbach.

5.3 Betrieb und Unterhaltung

5.3.1 Unterhaltung, erforderliche Maßnahmen

Die unterirdische Sedimentationsanlage ist gemäß den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu unterhalten.

Die Regenrückhalteinrichtung ist so zu unterhalten, dass sie dauerhaft funktioniert.

5.3.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.3.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

5.3.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. Weiterhin müssen Vorgaben zur Art und Umfang der regelmäßigen Wartung und Unterhaltung enthalten sein.

5.4 Anzeige- und Informationspflichten

5.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.4.2 Baubeginn und -vollendung

Der Termin der Fertigstellung der Abwasseranlage ist dem Landratsamt Roth anzuzeigen.

5.4.3 Bauabnahme

Für die Maßnahme ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchzuführen. Der private Sachverständige muss die Anerkennung für den Bereich Niederschlagswasser haben.

Da die Anlagenteile z.T. unterirdisch verbaut werden, wird die frühzeitige Beteiligung des privaten Sachverständigen empfohlen, um ggf. während des Einbaus Teilabnahmen durchführen zu können.

5.4.4 Bestandspläne

Die Vorlage von Bestandsplänen nach Ausführung ist nicht erforderlich, wenn sich gegenüber der Planung keine wesentlichen Änderungen ergeben.

5.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Einleitungsstelle in den Hatzelbach in Abstimmung mit dem ansonsten Unterhaltungspflichtigen zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.6 Auflagen Staatliches Bauamt Nürnberg

5.6.1 Niederschlagswasser darf dem Grundstück und insbesondere dem Straßenkörper der Staatsstraße 2223 nicht zugeleitet werden.

5.6.2 Änderungen an Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße 2223 dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erfolgen.

5.6.3 Ggf. unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen. Die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

5.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Die Stadt Spalt hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg in Höhe von 684,00 € entstanden.

GRÜNDE

I.

Die Stadt Spalt beantragte mit Planunterlagen des Ingenieurbüros Klos, Spalt vom 14.08.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Gewässer Hatzelbach.

Mit dem geplanten Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebiets „Hopfenhallenareal“ in den verrohrten Hatzelbach. Dieser mündet im weiteren Verlauf in die Fränkische Rezat.

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, die Tiefbauverwaltung des Landkreises Roth, das Staatliche Bauamt Nürnberg und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, teils unter Beachtung von Bedingungen und Auflagen, zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (10.04. – 11.05.2026) und der Einwendungsfrist (Ablauf 26.05.2026) wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde nicht für erforderlich gehalten.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 10.06.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Baugebiets „Hopfenhallenareal“ in den verrohrten Hatzelbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Beantragt wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem. § 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasserableitung. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nicht zu erwarten (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden beachtet. Somit konnte die Erlaubnis auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren.

Die Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Niederschlagswasser sind erforderlich, weil das Gewässer hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein muss, die Einleitung dauerhaft aufzunehmen.

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Niederschlagswassereinleitung und der geplanten Reinigung ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für den Wasserkörper 2_F017 (Fränkische Rezat von oberhalb Ansbach bis Zusammenfluss mit Schwäbischer Rezat), in welchen der Hatzelbach mündet, nicht zu erwarten.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Auflagen zu den Anzeige- und Informationspflichten sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Funktion der Entwässerungsanlagen (qualitative und quantitative Behandlung) dauerhaft sicherzustellen, ist die Entwässerungsanlage entsprechend zu unterhalten.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck